



HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.03.2021

Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Vorstrafen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete kürzlich über einen mutmaßlichen Serienvergewaltiger, gegen den derzeit vor dem Landgericht in Berlin ein Strafverfahren wegen mehrerer Vergewaltigungen, Körperverletzung und versuchter räuberische Erpressung geführt wird. Der Angeklagte, der 2019 aus Serbien nach Deutschland eingereist war, war 2012 in seiner Heimat bereits wegen einer Vergewaltigung zu einer Haftstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt worden:

→ <https://www.bz-berlin.de/berlin/mutmasslicher-serienvergewaltiger-sinisa-k-30-in-berlin-vor-gericht>;

→ <https://www.bz-berlin.de/berlin/sinisa-k-29-wurde-nicht-urploetzlich-zum-Serienvergewaltiger>

Soweit bekannt, hielt sich der Tatverdächtige legal in der Bundesrepublik auf, wobei seine mehr als fünfjährigen Haftstrafe wegen Vergewaltigung – soweit diese den Behörden überhaupt bekannt war – offensichtlich nicht als Ausweisungsgrund gem. §§ 53 ff AufenthG angesehen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden bei der Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels das Bestehen einer Vorstrafe i.S. der §§ 53 ff. AufenthG, die im Inland verhängt wurde?

Die in § 5 Abs. 1 AufenthG normierten Regelvoraussetzungen gelten grundsätzlich für die Erteilung und Verlängerung aller Aufenthaltstitel, einschließlich der Niederlassungserlaubnis, wenn die Erteilung und Verlängerung nach dem AufenthG erfolgt und keine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels vorliegt (§§ 15 – 30 AufenthV). Für eine Abweichung vom Regelfall müssen der Ausländerbehörde besondere Umstände vorgetragen werden oder dieser ersichtlich sein. Dies gilt auch für § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Nach dieser Vorschrift setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG reicht ein abstraktes Ausweisungsinteresse aus, ohne dass von der zuständigen Ausländerbehörde festgestellt werden müsste, dass im konkreten Fall eine Ausweisungsentscheidung erlassen werden könnte. Wird die Schwere der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 ff. AufenthG normierten Strafraumen erreicht, besteht ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG.

Die jeweils zuständige Ausländerbehörde ermittelt dazu den Sachverhalt von Amts wegen, § 24 HVwVfG. Die Amtsermittlung wird dabei wesentlich durch gesetzliche Übermittlungspflichten erleichtert (vgl. u.a. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Konkretisiert werden diese Übermittlungspflichten durch die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der ab dem 1. Mai 2019 geltenden Fassung, die am 1. Februar 2019 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Landesjustizverwaltungen beschlossen wurde. Nach Nr. 42 MiStra ist in Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) u.a. der Ausgang des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten. In Hessen ist dies die Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (GVBl. 2018, 251).

Weiter konkretisiert wird die Zusammenarbeit zwischen Ausländer-, Polizei- sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen durch einen gemeinsamen Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 3. Februar 2020 (StAnz. 23/2020

Seite 594). Die Mitteilungspflicht nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens durch Urteil ist danach so zu erfüllen, dass die Staatsanwaltschaft oder in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde der nach Aktenlage zuständigen Ausländerbehörde das rechtskräftige Urteil nebst Gründen übersendet (vgl. § 4 des vorbezeichneten Erlasses).

Frage 2. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden bei der Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels das Bestehen einer Vorstrafe i.S. der §§ 53 ff. AufenthG, die im Ausland (Heimatland des Ausländers bzw. in einem anderen Staat) verhängt wurde?

Hat der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist, wiegt das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG schwer und rechtfertigt in der Regel die Versagung des beantragten Aufenthaltstitels, § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wenn Zweifel an der künftigen Rechtstreue des Ausländers auch in Deutschland begründet sind.

Öffentliche Stellen im Sinne von § 87 Abs. 1 AufenthG haben unverzüglich und ohne Ersuchen die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem sonstigen Ausweisungsgrund Kenntnis erlangen (§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Zur Unterrichtung verpflichtet ist jeweils die öffentliche Stelle (Gericht oder Behörde), die von einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder von einer außerhalb des Bundesgebietes begangenen Straftat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist, Kenntnis erlangt hat.

Zudem können die Ausländerbehörden u.a. zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung oder Aufenthaltsge-stattung die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln, § 73 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Von dieser Möglichkeit machen die hessischen Ausländerbehörden in dem gebotenen Umfang Gebrauch. Die vorgenannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dann u.a. unverzüglich mit, ob sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen, § 73 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Begehung von Straftaten im Ausland die Begehung schwerer strafbarer Handlungen im Inland besorgen lassen müssen.

Frage 3. Wie vielen Personen wurde in Hessen in den Jahren 2018 bis 2020 ein Aufenthaltstitel gem. §§ 7 ff. AufenthG neu erteilt bzw. verlängert?

Frage 4. Bei wie vielen der unter drittens aufgeführten Personen war bei Antragstellung eine Vorstrafe i.S. der §§ 53 ff. AufenthG bekannt?

Frage 5. Bei wie vielen der unter viertens aufgeführten Personen wurde unter Abwägung trotz der bestehenden Vorstrafe ein Aufenthaltstitel erteilt?

Frage 6. Welches waren bei den unter fünftens aufgeführten Personen die wesentlichen Gründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam dahingehend beantwortet, dass Aussagen hierzu ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den 31 hessischen Ausländerbehörden nicht getätigt werden können.

Über die Möglichkeit zu einer automatisierten Auswertung verfügen die kommunalen hessischen Ausländerbehörden, die für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln im Inland zuständig sind, selbst nicht. Die Fragen 4 bis 6 könnten darüber hinaus nur händisch ausgewertet werden, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde. Im Ausländerzentralregister wird lediglich stichtagsbezogen der Bestand der erteilten Aufenthaltstitel abgebildet, so dass eine Beantwortung der Fragen hier nicht möglich ist.

Wiesbaden, 25. April 2021

Peter Beuth